

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Bevensen – Ebstorf.
- (2) Die Samtgemeinde hat den Sitz in Bad Bevensen.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind Altenmedingen, Stadt Bad Bevensen, Barum, Klosterflecken Ebstorf, Emmendorf, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Natendorf, Römstedt, Schwienau, Weste und Wriedel.

§ 2 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, gem. § 98 Abs.1 Satz 2 NKomVG:

- Trägerschaft für die öffentlichen Bäder mit Ausnahme der JodSole Therme in Bad Bevensen.
- Mitgliedschaft in der Kreistourismusorganisation.
- Beteiligung an Radwegebaumaßnahmen.
- Internationale Partnerschaften.
- Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsgemeinden in der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Landkreis Uelzen (KKU), sofern die Mitgliedsgemeinden die Aufgabe auf die Samtgemeinde übertragen haben.

(2) Übernimmt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden oder einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe, überträgt die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde zugleich das mit der Aufgabe zusammenhängende Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Wird eine Aufgabe an die Mitgliedsgemeinden zurück übertragen, gilt Satz eins entsprechend.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat gem. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt. Dies gilt auch bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen, als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeindeausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern er nicht nach § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 4a

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, der Flächennutzungsplan sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde in Bad Bevensen und Ebstorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, zu veröffentlichen und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen am Rathaus Ebstorf und am Ämterzentrum Bad Bevensen auszuhängen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen

in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teilen von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7 Vertreter(in) der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten.

§ 8 Weitere Zeitbeamte

(1) Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, § 81 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs.1 NKomVG

(2) Auf der Grundlage des § 108 Abs. 1 NKomVG wird bei der Samtgemeinde eine weitere Zeitbeamtenstelle für eine(n) leitende(n) Mitarbeiter(in) eingerichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 01.11.2011 außer Kraft.

Bad Bevensen, 18.11.2011

Kammer
Samtgemeindebürgermeister